

Entscheidung NetzDG0582022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand sind mehrere auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Posts, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 13.07.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG3 Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 20.07.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt nicht die Tatbestände der §§ 185, 186 und 187 StGB und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt waren ursprünglich insgesamt sechs monierte Postings (Bilder und Äußerungen) eines Nutzers, die auf der Internetplattform [...] veröffentlicht wurden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung ist lediglich nur noch ein Posting vom 19. Juni 2022, abrufbar, welches Gegenstand der Prüfung ist.

Das Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Die nicht mehr abrufbaren Postings waren unter folgenden URLs angegeben:

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Das noch aufzurufende Posting ist folgendes:

[...]

Bei den nicht mehr abrufbaren Inhalten handelte es sich um folgende:

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Wesentlicher Inhalt der Äußerungen ist die Bezeichnung Dritter („K.P.“ sowie „S. K.“) als größte Betrüger im Hundegeschäft, als Entführer eines Hundes und es wird angeregt, den Vorfall bei der Steuerbehörde zu melden. Dazu werden Bilder von Personen mit geschwärtzten Augen gezeigt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen der §§ 185, 186 und 187 StGB liegen nicht vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zum Vorwurf einer Beleidigung nach § 185 StGB:

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Die Äußerung kann wörtlich, schriftlich, bildlich oder durch schlüssige Handlungen erfolgen. Die Begehungsformen des § 185 StGB können erfolgen durch Werturteile als auch durch

Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen. Jedenfalls muss sich die Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung an die betroffene oder eine dritte Person richten, diese muss sie als Beleidigung auffassen.

Die Äußerungen gegenüber „K. P.“ sowie „S. K.“ dürften, wenn sie jedenfalls nicht wahr wären, durchaus den objektiven Tatbestand der Beleidigung erfüllen. Jedenfalls sind Äußerungen als „größte Betrüger im Hundegeschäft“ als auch die Darstellung als „Entführer eines Hundes“ durchaus geeignet, eine Missachtung eines anderen darzustellen. Eine Schmähekritik könnte daher grundsätzlich vorliegen.

Allerdings besteht hier die Besonderheit, dass weder objektiv im Rahmen der Postings noch durch die Eingabe durch den Beschwerdeführer tatsächliche Informationen vorliegen, die eine Überprüfung in objektiver Hinsicht zu ließen. Es ist für den Prüfungsausschuss daher nicht möglich zu erkennen, ob die Äußerungen eine wertende Zusammenfassung eines (aus der Sicht des Äußernden) tatsächlich erfolgten Sachverhalts darstellen. In diesem Fall könnten sie als – wenn auch stark überspitzte – Kritik an einem unseriösen Geschäftsgebaren zulässig sein. Es ist nicht nachvollziehbar, ob „K. P.“ sowie „S. K.“ betrügerische Hundegeschäfte oder eine Entführung eines Hundes begangen haben oder nicht. Eine Aufklärung ist nicht möglich. Der Prüfungsausschuss nach dem NetzDG hat nicht die Aufgabe oder das Recht, eigene Ermittlungen durchzuführen, so dass nach dem strafrechtlichen Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht von einer Verwirklichung des objektiven Straftatbestandes ausgegangen werden kann. Etwas anderes könnte sich lediglich dann ergeben, sofern im Rechtsmittelverfahren Tatsachenvortrag erfolgt.

Zudem ist es im Übrigen aber auch nicht abwegig, dass es sich bei den Äußerungen um eine zulässige Meinungsäußerung handelt. Die Formulierungen als auch die Art und Weise der Äußerungen deuten darauf hin, dass ihnen eine Art Warnhinweis zukommen soll.

Es ändert sich auch nichts, dass möglicherweise zivilrechtliche Unterlassungsansprüche nach dem Wettbewerbsrecht, dem Kunsturhebergesetz (KUG) oder sonstigen Anspruchsgrundlagen nach §§ 1004, 823 BGB, Art. 2 Absatz 1 GG etc vorliegen könnten. Auch ein Straftatbestand nach dem KUG unterliegt nicht der Prüfung des Ausschusses im Rahmen eines Verfahrens nach dem NetzDG.

Da keinerlei Anhaltspunkte über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Äußerungen gefunden werden können, ist nicht von einer Erfüllung des objektiven Straftatbestandes der Beleidigung nach § 185 StGB auszugehen.

Zum Vorwurf der Verleumdung nach § 187 StGB:

Die Verleumdung nach § 187 StGB setzt das Behaupten oder Verbreiten einer unwahren Tatsache wider besseres Wissens voraus.

Hinsichtlich der Unwahrheit der Tatsache kommt es bei der Verleumdung auf den wesentlichen Kern an. Die Tatsache muss nicht erweislich wahr sein – die Strafbarkeit entfällt demzufolge, wenn die Tatsache erwiesen wird. Der Wahrheitsbeweis ist geführt, wenn der Tatsachenkern der Äußerung erwiesen ist.

Hier ergibt sich bei der Prüfung des Vorliegens des objektiven Tatbestandes die gleiche Situation wie bei dem Straftatbestand der Beleidigung. Weder die Eingabe des Beschwerdeführers noch die Äußerungen selber oder etwaige Kommentare, etc. deuten auch nur im Ansatz darauf hin, dass es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen handeln könnte. Selbst über den Tatsachenkern lässt sich daher nur spekulieren, eine Prüfung in rechtlicher Hinsicht ist allerdings nicht möglich. Es wird daher auf die Ausführungen zuvor hingewiesen. Es gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“.

Von einer Erfüllung des objektiven Straftatbestandes der Verleumdung nach § 187 StGB ist nicht auszugehen.

Zum Vorwurf der üblen Nachrede nach § 186 StGB:

Bei dem Straftatbestand der üblen Nachrede nach § 186 StGB besteht die Eignung zur Ehrverletzung bei Tatsachen, die bei Kenntnisnahme durch Dritte geeignet sein müssen, die betroffene Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Es wird vollumfänglich auf vorherige Ausführungen verwiesen. Eine Überprüfung des objektiven Tatbestandes ist dem Prüfungsausschuss nicht möglich.

Von einer Erfüllung des Straftatbestandes der üblen Nachrede nach § 186 StGB ist nicht auszugehen.

Die Anregung des Nutzers, den Vorfall bei der Steuerbehörde zu melden, könnte eine Straftat darstellen, die jedoch nicht unter die zu behandelnden Straftatbestände nach dem NetzDG fällt.